



Nr. 3836

Mitteilung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
— Landtagsverwaltung —

Hannover, den 20. 6. 1978

Bericht

über den Niedersächsischen Landtag der Achten Wahlperiode

(21. 6. 1974 bis 20. 6. 1978)

	Seite
1. Ergebnis der Landtagswahl vom 9. 6. 1974	2
2. Bildung der Fraktionen	3
3. Wahl des Präsidiums und Bildung des Ältestenrates	3
4. Wahl des Ministerpräsidenten und Bestätigung der Landesregierung ..	4
5. Änderungen in der Zusammensetzung des Landtages	5
6. Sitzverteilung am Schluß der Wahlperiode	10
7. Kosten des Landtages	10
8. Sitzungen des Landtages, des Präsidiums, des Ältestenrates und der Ausschüsse	11
9. Beratungsgegenstände	11
Anlage (Statistik über Eingaben)	24

1. Ergebnis der Landtagswahl vom 9. 6. 1974

Die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der Achten Wahlperiode fand am 9. 6. 1974 statt. Im Wahlkreis Nr. 26 (Northeim) wurde der Wahlakt am 23. 6. 1974 als Nachwahl durchgeführt, da ein Wahlkreisbewerber kurz vor der Wahl verstorben war. Wahlberechtigt waren 5 129 254 Personen. Die Wahlbeteiligung betrug 84,4%. Das zunächst unter dem 1. 7. 1974 (Nds. MBl. S. 1290) bekanntgemachte Wahlergebnis wurde durch die Wahlprüfungsentscheidung des Niedersächsischen Landtages vom 26. 2. 1975 — rechtskräftig seit dem 27. 3. 1975 (Nds. MBl. S. 434) — geändert. Dadurch verlor die SPD einen Sitz an die CDU. Die Sitzverteilung weicht also für die Zeit vom 10. 7. 1974 (Zusammentritt des neu gewählten Landtages) bis zum 27. 3. 1975 (Rechtskraft der Wahlprüfungsentscheidung vom 26. 2. 1975) von der endgültigen Sitzverteilung ab.

Das unter dem 1. 7. 1974 bekanntgegebene „Endgültige Ergebnis der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. 6. 1974“ ging im wesentlichen von folgenden Zahlen aus:

Es wurden 4 297 517 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf die Wahlvorschläge

SPD — Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1 852 780 Stimmen = 43,1%
CDU — Christlich-Demokratische Union	2 097 982 Stimmen = 48,8%
FDP — Freie Demokratische Partei	302 122 Stimmen = 7,0%
DKP — Deutsche Kommunistische Partei	16 810 Stimmen = 0,4%
NPD — Nationaldemokratische Partei Deutschlands	27 523 Stimmen = 0,6%
Einzelbewerber	300 Stimmen = 0,0%
Insgesamt	4 297 517 Stimmen = 100,0%

Nach § 1 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 5. 11. 1973 besteht der Landtag aus mindestens 155 Abgeordneten, von denen 99 Abgeordnete in den Wahlkreisen in direkter Wahl gewählt und die übrigen Abgeordnetensitze den Parteien auf Landeswahlvorschlägen zugewiesen werden. Es war die Briefwahl zugelassen (§ 4 Abs. 2, § 27 LWG). Die 5%-Klausel wurde beibehalten (§ 33 Abs. 3 LWG).

Aus dem Stimmenergebnis ergab sich danach — bis zur entsprechenden Änderung auf Grund der Wahlprüfungsentscheidung vom 26. 2. 1975 — folgende

Sitzverteilung

Partei	in den Wahlkreisen	nach den Landeswahlvorschlägen	insgesamt
SPD	45	23	68
CDU	54	22	76
FDP	—	11	11
	99	56	155

Am 10. 7. 1974 trat der neu gewählte Landtag zusammen.

Gemäß Wahlprüfungsentscheidung des Niedersächsischen Landtages vom 26. 2. 1975, rechtskräftig seit dem 27. 3. 1975, ergeben sich für das unter dem 1. 7. 1974 (Nds. MBl. S. 1290) bekanntgemachte Ergebnis der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. 6. 1974 folgende Änderungen:

I. Stimmzahlen (Landesergebnis)

	Ab- gegebene Stimmen (Wähler)	Ungül- tige Stim- men	Gültige Stimmen	Verteilung der gültigen Stimmen					Einzel- bewerb.
				SPD	CDU	FDP	DKP	NPD	
Bisheriges Wahlergebnis	4 331 043	33 526	4 297 517 % 100	1 852 780 43,1	2 097 982 48,8	302 122 7,0	16 810 0,4	27 523 0,6	300 0,0
Ergebnis der Wahlprüfung	+ 230	+ 54	+ 176	+ 17	+ 114	+ 43	— 57	+ 58	+ 1
Verändertes Wahlergebnis	4 331 273	33 580	4 297 693 % 100	1 852 797 43,1	2 098 096 48,8	302 165 7,0	16 753 0,4	27 581 0,6	301 0,0

II. Sitzverteilung

Partei	Zahl der Sitze		
	in den Wahlkreisen	nach den Landeswahlvorschlägen	insgesamt
SPD	45	22 (bisher 23)	67 (bisher 68)
CDU	54	23 (bisher 22)	77 (bisher 76)
FDP	—	11	11
	99	56	155

Der für den Landeswahlvorschlag der SPD weggefallene Sitz war Herrn Wilhelm-Friedrich Arens, Gewerkschaftssekretär, 446 Nordhorn, Lauenburger Str. 34, zuge-
teilt worden. Herr Arens wurde nunmehr erster Ersatzmann des Landeswahlvor-
schlags der SPD.

Der auf den Landeswahlvorschlag der CDU entfallene zusätzliche Sitz stand Herrn
Carl-Edzard Schelten-Petersen, Kaufmann und Landwirt, 2984 Hage-Berum
Nr. 7, zu.

2. Bildung der Fraktionen

Nach § 2 der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag der Achten
Wahlperiode — Drucksache Nr. 125 — sind Fraktionen Vereinigungen, zu denen
sich Abgeordnete zusammenschließen können, die der gleichen Partei angehören, falls
diese Partei mindestens den nach dem Landeswahlgesetz erforderlichen Anteil an der
Gesamtstimmzahl erreicht hat. Demgemäß bildeten die Abgeordneten der CDU,
der SPD und der FDP Fraktionen.

Die Fraktion der SPD und die Fraktion der FDP bildeten die Regierungskoalition.
Vom 6. 2. 1976 bis 19. 1. 1977 stellte die Fraktion der CDU eine Minderheitsregierung.
Seit dem 19. 1. 1977 bildeten die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP die
Regierungskoalition.

3. Wahl des Präsidiums und Bildung des Ältestenrates

(§§ 3 und 5 der Geschäftsordnung)

In der 1. Sitzung am 10. 7. 1974 wählte der Landtag unter dem Vorsitz des Alters-
präsidenten Abg. Osmers gemäß Art. 8 Abs. 1 der Vorläufigen Niedersächsischen
Verfassung durch Zuruf einstimmig

zum Landtagspräsidenten

den Abgeordneten Heinz Müller (CDU),

zu Vizepräsidenten

die Abgeordneten Wilhelm Baumgarten (SPD) und Heinrich Jürgens (FDP),

zu Schriftführern

die Abgeordneten Frau Schapp, Derben und Jenzok (CDU), Frau Lewandowsky, Bosse und Hinsche (SPD) sowie Dr. Hruska und Rehkopf (FDP).

In der gleichen Sitzung wurde die Zusammensetzung des Ältestenrates bekanntgegeben:

Ältestenrat

Dem Ältestenrat gehörten während der Wahlperiode an:

Vorsitzender: Präsident Heinz Müller (CDU)

Stellvertreter: Vizepräsidenten Wilhelm Baumgarten (SPD) und Heinrich Jürgens (FDP)

Mitglieder:

Abg. Bosselmann bis 17. 5. 1976, Brandes, Glup bis 24. 2. 1976, Hasselmann bis 24. 2. 1976, Dr. Puvogel bis 17. 5. 1976, Dr. Remmers bis 24. 2. 1976, Schnipkoweit bis 24. 2. 1976, Stender bis 3. 2. 1978, Dr. Blanke seit 24. 2. 1976, Jahn seit 24. 2. 1976, Drape seit 24. 2. 1976, Frau Flick seit 24. 2. 1976, Feindt seit 17. 5. 1976, Schmidt seit 17. 5. 1976, Warnecke (CDU) seit 15. 3. 1978,

Abg. Bruns (Emden), Fricke, Hüper, Kreibohm, Lehnern, Meyer, Saß, Stief (SPD),

Abg. Hedergott bis 19. 1. 1978, Hirche (FDP) seit 19. 1. 1978

und 17 stellvertretende Mitglieder.

4. Wahl des Ministerpräsidenten und Bestätigung der Landesregierung

In der 1. Sitzung am 10. 7. 1974 wählte der Landtag gemäß Art. 20 Abs. 1 der Verfassung in geheimer Abstimmung den Ministerpräsidenten. Es waren 155 Abgeordnete anwesend. Folgende Stimmen wurden abgegeben:

für den Abg. Alfred Kubel (SPD)	78
für den Abg. Wilfried Hasselmann (CDU)	76
Stimmenthaltungen	—
ungültig	1

Damit war der Abg. Kubel zum Ministerpräsidenten gewählt.

Der Ministerpräsident gab sodann bekannt, daß er folgende Minister berufen habe:

Minister des Innern und stellvertretender Ministerpräsident	Abg. Rötger Groß (FDP)
Minister der Finanzen	Abg. Helmut Kasimier (SPD)
Sozialminister	Abg. Helmut Greulich (SPD)
Kultusminister	Abg. Dr. Ernst-Gottfried Mahrenholz (SPD)
Minister für Wirtschaft und Verkehr	Abg. Erich Küpker (FDP)

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Abg. Klaus-Peter Bruns (SPD)
Minister der Justiz	Abg. Hans Schäfer (SPD)
Minister für Bundes- angelegenheiten	Abg. Herbert Hellmann (SPD)
Minister für Wissenschaft und Kunst	Prof. Dr. Joist Grolle (SPD)

Der Landtag bestätigte die Landesregierung gemäß Art. 20 Abs. 3 der Verfassung. Danach legte die Landesregierung gemäß Art. 22 vor dem Landtag das Bekenntnis ab und leistete den Eid.

Am 14. 1. 1976 trat Ministerpräsident Kubel zurück. Damit galt gemäß Art. 24 Abs. 3 der Verfassung die gesamte Landesregierung als zurückgetreten.

Der Landtag hatte gemäß Art. 20 Abs. 1 der Verfassung in geheimer Abstimmung einen neuen Ministerpräsidenten zu wählen.

Die Wahl in der 32. Sitzung am 14. 1. 1976 brachte folgendes Ergebnis:

Es waren alle 155 Abgeordnete anwesend. Es wurden abgegeben	
für den Abg. Dr. Ernst Albrecht (CDU)	77 Stimmen,
für den Abg. Helmut Kasimier (SPD)	75 Stimmen,
ungültig waren	3 Stimmen.

Damit hatte keiner der Kandidaten die nach Art. 20 Abs. 1 der Verfassung erforderliche Mehrheit von 78 Stimmen erreicht; es war kein neuer Ministerpräsident gewählt. Das Kabinett Kubel befand sich weiter geschäftsführend im Amt.

Am nächsten Tag, dem 15. 1. 1976, wurde in der 33. Sitzung der Wahlgang zur Wahl des neuen Ministerpräsidenten gemäß Art. 20 Abs. 1 der Verfassung und § 41 Abs. 2 der Geschäftsordnung wiederholt.

Es waren alle 155 Abgeordnete anwesend. Es wurden abgegeben

für den Abg. Dr. Ernst Albrecht (CDU)	78 Stimmen,
für den Abg. Helmut Kasimier (SPD)	74 Stimmen,
ungültig waren	3 Stimmen.

Damit war der Abg. Dr. Albrecht zum Ministerpräsidenten gewählt.

Der gewählte Ministerpräsident erklärte in der 33. und 34. Sitzung am 15. und 16. 1. 1976, daß er noch nicht in der Lage sei, ein Kabinett vorzustellen. Deshalb blieb die Landesregierung Kubel weiter geschäftsführend im Amt.

In der 35. Sitzung am 6. 2. 1976 stellte der Landtagspräsident fest, daß die Regierungsbildung und -bestätigung innerhalb der nach Art. 21 Abs. 1 der Verfassung gesetzten Frist von 21 Tagen nicht zustande gekommen war.

Der Landtag hatte nunmehr gemäß Art. 21 Abs. 1 der Verfassung über seine Auflösung zu beschließen. Die Auflösung wurde einstimmig abgelehnt.

Da die Auflösung des Landtages nicht beschlossen wurde, mußte nach Art. 21 Abs. 2 der Verfassung unverzüglich eine neue Wahl des Ministerpräsidenten stattfinden. Diese Wahl fand in der gleichen Sitzung statt und hatte folgendes Ergebnis:

Es waren alle 155 Abgeordnete anwesend. Es wurden abgegeben	
für den Abg. Dr. Ernst Albrecht (CDU)	79 Stimmen,
für den Bundesminister Karl Ravens (SPD)	75 Stimmen,
ungültig war	1 Stimme.

Der Abg. Dr. Albrecht war damit gemäß Art. 21 Abs. 2 der Verfassung zum Ministerpräsidenten gewählt. Er legte gemäß Art. 22 der Verfassung vor dem Landtag das Bekenntnis ab und leistete den Eid.

In der 36. Sitzung am 13. 2. 1976 gab der Landtagspräsident bekannt, daß der Ministerpräsident folgende Minister berufen habe:

Sozialminister	Abg. Hermann Schnipkoweit (CDU)
Kultusminister	Abg. Dr. Werner Remmers (CDU)
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Abg. Gerhard Glup (CDU)
Minister für Bundesangelegenheiten und stellvertretender Ministerpräsident	Abg. Wilfried Hasselmann (CDU)

Die Minister legten gemäß Art. 22 der Verfassung vor dem Landtag das Bekenntnis ab und leisteten den Eid. Eine Bestätigung der Landesregierung war gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung nicht erforderlich.

Ferner wurden vom Ministerpräsidenten bis auf weiteres beauftragt:

mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ministers des Innern	Minister Wilfried Hasselmann (CDU)
mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ministers für Wissenschaft und Kunst	Minister Dr. Werner Remmers (CDU)

Die Geschäfte des Ministers der Finanzen, des Ministers für Wirtschaft und Verkehr und des Ministers der Justiz wurden einstweilen vom Ministerpräsidenten übernommen.

In der 37. Sitzung am 25. 2. 1976 legte der inzwischen vom Ministerpräsidenten berufene Minister der Finanzen Walther Leisler Kiep gemäß Art. 22 der Verfassung vor dem Landtag das Bekenntnis ab und leistete den Eid. Minister Kiep wurde vom Ministerpräsidenten auch mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ministers für Wirtschaft und Verkehr beauftragt.

In der 40. Sitzung am 12. 5. 1976 gab der Landtagspräsident bekannt, daß der Ministerpräsident folgende Minister berufen habe:

Minister des Innern	Abg. Gustav Bosselmann (CDU)
Minister der Justiz	Abg. Dr. Hans Puvogel (CDU).

Die Minister legten vor dem Landtag das Bekenntnis ab und leisteten den Eid.

In der 54. Sitzung am 19. 1. 1977 teilte der Landtagspräsident mit, daß der Ministerpräsident

- a) den Minister des Innern aus seinem Amt entlassen habe, Abg. Gustav Bosselmann (CDU)
- b) den Abg. Rötger Groß (FDP) zum Minister des Innern und zum stellvertretenden Ministerpräsidenten,
den Abg. Erich Küpker (FDP) zum Minister für Wirtschaft und Verkehr berufen habe.

Die Minister legten vor dem Landtag das Bekenntnis ab und leisteten den Eid.

In der 57. Sitzung am 16. 2. 1977 gab der Landtagspräsident bekannt, daß der Ministerpräsident den Professor Dr.-Ing. Eduard Pestel zum Minister für Wissenschaft und Kunst berufen habe. Der Minister legte vor dem Landtag das Bekenntnis ab und leistete den Eid.

Am 4. 4. 1978 erklärte Minister Dr. Puvogel seinen Rücktritt. Die Geschäfte des Ministers der Justiz wurden vom Ministerpräsidenten übernommen.

5. Änderungen in der Zusammensetzung des Landtages

a) Zu Beginn der Wahlperiode gehörten dem Landtag folgende Abgeordnete an:

CDU

(76 Abgeordnete)

Dr. Albrecht, Ernst	Hedrich, Klaus-Jürgen	Reinemann, Rolf
Baldauf, Michael	Horrmann, Horst	Remmers, Walter
Dr. Becker-Döring, Ilse	Dr. Hubrig, Hans	Dr. Remmers, Werner
Dr. Blanke, Edzard	Jahn, Ernst-Henning	Saacke, Fritz
Bosselmann, Gustav	Janßen, Hans	Sandkämper, Hermann
Brandes, Bruno	Jenzok, Otto	Schapp, Luise
Brunkhorst, Wilhelm	Klare, Karl	Scharnhorst, Gerhard
Buddenberg, Wilhelm	Knemeyer, August	Schmetjen, Klaus
Creutzenberg, Hermann	Krapp, Clemens-August	Schmidt, Bruno
Derben, Hans	Kruse, Ferdinand	Schnipkoweit, Hermann
Dieckhoff, Dieter	Kuhlmann, Helmut	Freiherr von Schorlemer, Reinhard
Dierkes, Josef	Kunst, Karl	Schulze, Erich
Dörge, Wilhelm	Lauenstein, Carl	Schwenke de Wall, Uwe
Döring, Willi	Lellek, Walter E.	von Soosten, Udo
Drape, Heinz-Detleff	Luiken, Andreas	Stender, Herbert
Feindt, Hans	Möller, Karl	Stock, Josef
Flick, Ursula	Müller, Heinz	Teyssen, Anton
Fuhrhop, Hans-Jürgen	Nickel, Horst	Thole, Alfred
Gansäuer, Jürgen	Dr. Niewerth, Heinrich	Tietje, Helmut
Gellersen, Otto	Oestmann, Karl-Dieter	Warnecke, Heinrich
Glup, Gerhard	Oschatz, Georg-Berndt	Dr. von Wartenberg, Ludolf Georg
Grill, Kurt-Dieter	Osmers, Diedrich	Wedekind, Rudolf
Grube, Helmut	Prof. Dr. Pöls, Werner	Wegener, Hans-Joachim
Haaßengier, Dieter	Dr. Pohl, Erich	Weiß, Werner
Hartmann, Winfried	Dr. Puvogel, Hans	Wübbena-Mecima, Anton
Hasselmann, Wilfried		

SPD
(68 Abgeordnete)

Dr. Ahrens, Jens-Rainer	Holtz, Erich	Radloff, Heinz
Arens, Wilhelm Friedrich	Hüper, Ernst-Georg	Reese, Manfred
Bäther, Fritz	Jürgensen, Jürgen	Reinholz, Erwin
Barwig, Helmut	Kaiser, Hans	Dr. Riege, Fritz
Baumgarten, Wilhelm	Kammann, Werner	Saß, Herbert
Bertram, Friedel	Kammann, Wilhelm	Schäfer, Hans
Bettges, Walter	Kasimier, Helmut	Schlüter, Walter
Boase, Helmuth	Kirschner, Werner	Schultert, Reinhold
Bruns, Johann	Klay, Kurt	Schultze, Wolfgang
Bruns, Klaus-Peter	Klusmann, Albert	Semsroth, Alfred
Clavey, Heinrich	Kreibohm, Bernhard	Stief, Hans-Joachim
Drechsler, Hans-Alexander	Kubel, Alfred	Theilen, Bernd
Dreesmann, Ewald	Kühbacher, Klaus-Dieter	Thölke, Jürgen
Engels, Helmut	Lehners, Richard	Weber, Harm
Pflege, Albert	Lewandowsky, Helga	Weber, Michael
Franzke, Erich	Mader, Wilhelm	Wernstedt, Rolf
Fricke, Ernst	Dr. Mahrenholz, Ernst-Gottfried	Wettig-Danielmeier, Inge
Grealich, Helmut	Meyer, Hermann	Zempel, Udo
Haberlandt, Otto	Prof. Dr. von Oertzen, Peter	
Hellmann, Herbert	Orzykowski, Bruno	
Hildebrand, Hermann	Otto, Heinz-Joachim	
Dr. Hinrichs, Diedrich	Patzschke, Jochen	
Hinsche, Wilhelm	Dr. Peil, Eckehart	
Hoch, Oswald	Pennigsdorf, Wolfgang	
Hoffmann, Heinz	Proske, Hermann	

FDP

(11 Abgeordnete)

Ernst, Gustav	Dr. Hruska, Friedrich-Theodor	Rau, Peter-Jürgen
Groß, Rötger	Jürgens, Heinrich	Rehkopf, Kurt
Hedergott, Winfrid	Küpker, Erich	Tomei, Annemarie
Hirche, Walter	Neven, Hasso Ernst	

b) Während der Wahlperiode traten folgende Änderungen ein:

1. Mandatsniederlegungen

- Kubel (SPD) 2. 4. 1975
- Bettges (SPD) 28. 11. 1975
- Haaßengier (CDU) 25. 2. 1976
- Oschatz (CDU) 12. 5. 1976
- Dr. Hubrig (CDU) 20. 10. 1976
- Dr. von Wartenberg (CDU) 24. 11. 1976
- Kühbacher (SPD) 25. 11. 1976
- Otto (SPD) 26. 10. 1977
- Prof. Hedergott (FDP) 31. 1. 1978

2. Todesfälle

- Tietje (CDU) 7. 6. 1975
- Stender (CDU) 3. 2. 1978

3. Mandatsverlust durch Wahlprüfungsentscheidung (Drucks. Nr. 488)

- Arens (SPD) 26. 3. 1975

4. Neueintritte

- Schelten-Peterssen (CDU) 27. 3. 1975
- Arens (SPD) 2. 4. 1975
- Frhr. von Wangenheim (CDU) 16. 6. 1975
- Steinbach (SPD) 28. 11. 1975
- Bothe (CDU) 25. 2. 1976
- Frau Dr. Rudolph-Heger (CDU) 12. 5. 1976
- von Claer (CDU) 20. 10. 1976
- Kohlenbach (CDU) 24. 11. 1976
- Weigert (SPD) 25. 11. 1976
- Lutz (SPD) 26. 10. 1977
- Dr. Wolff (FDP) 9. 2. 1978
- Rose (CDU) 14. 2. 1978

c) Fraktionsvorstände und Änderungen nach Fraktionen:

Fraktion der CDU

Fraktionsvorsitzender: Abg. Hasselmann bis 13. 2. 1976,
Abg. Brandes seit 13. 2. 1976

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende: Abg. Brandes bis 13. 2. 1976, Dr. Puvogel bis 27. 5. 1975, Dr. Remmers bis 13. 2. 1976, Schnipkoweit seit 27. 5. 1975 bis 13. 2. 1976, Dr. Blanke seit 23. 2. 1976, Jahn seit 23. 2. 1976, Stender seit 23. 2. 1976 bis 3. 2. 1978

Ausgeschieden waren

durch Mandatsniederlegung: Abg. Haaßengier, Oschatz, Dr. Hubrig, Dr. von Wartenberg

durch Tod: Abg. Tietje, Stender

Eingetreten waren

durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag: Abg. Schelten-Peterssen-Frhr. von Wangenheim, Bothe, Frau Dr. Rudolph-Heger, von Claer, Kohlenbach, Rose

Mitgliederzahl am Schluß der Wahlperiode: 77

Fraktion der SPD

Fraktionsvorsitzender: Abg. Kreibohm

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende: Abg. Bruns (Emden), Hüper, Pennigsdorf seit 8. 3. 1976

Ausgeschieden waren

durch Mandatsniederlegung: Abg. Kubel, Bettges, Kühbacher, Otto

durch Wahlprüfungsentscheidung (Drucks. Nr. 488): Abg. Arens

Eingetreten waren

durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag: Abg. Arens, Steinbach, Weigert, Lutz

Mitgliederzahl am Schluß der Wahlperiode: 67

Fraktion der FDP

Fraktionsvorsitzender: Abg. Prof. Hedergott bis 16. 1. 1978,
Abg. Hirche seit 16. 1. 1978

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende: Abg. Hirche bis 16. 1. 1978, Frau Tomei,
Dr. Hruska seit 16. 1. 1978

Ausgeschieden waren

durch Mandatsniederlegung: Abg. Prof. Hedergott

Eingetreten waren

durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag: Abg. Dr. Wolff

Mitgliederzahl am Schluß der Wahlperiode: 11

6. Sitzverteilung am Schluß der Wahlperiode (in Klammern Stand bei Beginn der Wahlperiode)

CDU	SPD	FDP	fraktionslos	insgesamt
77	67	11	—	155
(76)	(68)	(11)	(—)	(155)

7. Kosten des Landtages

Die Kosten des Landtages der Achten Wahlperiode betragen durchschnittlich jährlich 23 062 954,68 DM oder rund 3,19 DM je Kopf der Bevölkerung.

8. Sitzungen des Landtages, des Präsidiums, des Ältestenrates und der Ausschüsse

In der Achten Wahlperiode hat der Landtag in 37 Tagungsabschnitten 94 Sitzungen abgehalten, davon eine Sondersitzung am 13. 5. 1977 aus Anlaß des 30jährigen Bestehens des Niedersächsischen Landtages.

Das Präsidium hielt 37 Sitzungen, der Ältestenrat 37 Sitzungen ab.

17 Ausschüsse und 4 Unterausschüsse haben insgesamt 1085 Sitzungen (davon 39 Reisen und Besichtigungen) abgehalten bzw. durchgeführt.

9. Beratungsgegenstände**a) Gesetzentwürfe**

Eingebracht	114 Entwürfe	(80 von der Landesregierung 34 von Fraktionen und Abgeordneten)
Es wurden		
angenommen	94 Entwürfe	
abgelehnt	1 Entwurf	
zurückgezogen oder für erledigt erklärt	9 Entwürfe	
unerledigt	11 Entwürfe	
	<hr/>	
Zusammen	115 Entwürfe	

(Aus der Regierungsvorlage Nr. 1538 wurden im Landtag 2 Gesetze beschlossen.)

b) Anträge

(einschl. 60 Entschließungen)

Eingebracht	842	(53 von der Landesregierung 4 vom Landesrechnungshof 135 von Fraktionen und Abgeordneten 650 von den Ausschüssen)
Es wurden		
angenommen	750 Anträge	
abgelehnt	44 Anträge	
für erledigt erklärt oder auf andere Weise erledigt	27 Anträge	
zurückgezogen	8 Anträge	
unerledigt	13 Anträge	
	<hr/>	
Zusammen	842 Anträge	

c) Aktuelle Stunden

Beantragt und besprochen 6 Themen

d) Anfragen

Große Anfragen alle beantwortet	23
Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung	1446
Davon	
beantwortet	1365
zurückgezogen	10
unbeantwortet	71

Kleine Anfragen für die Fragestunde	535
Davon	
beantwortet	521
zurückgezogen	14
Dringliche Anfragen alle beantwortet	14

e) Eingaben (s. auch Anlage)

Von dem jedermann zustehenden Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden (Artikel 17 des Grundgesetzes), wurde bis zum Ablauf der Wahlperiode (20. 6. 1978)

durch Gebrauch gemacht.	5980 Eingaben
Aus der 7. Wahlperiode wurden	335 Eingaben
übernommen, so daß insgesamt den Ausschüssen überwiesen waren.	6315 Eingaben
Abschließend behandelt wurden	5526 Eingaben
an andere Stellen abgegeben oder von den Eingebnern zurückgezogen	159 Eingaben
unerledigt blieben (Übernahme in die 9. Wahlperiode)	630 Eingaben
Zusammen	6315 Eingaben

f) Hinweise auf die wichtigsten Gesetze

Verfassung

Durch das *Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung* vom 18. 12. 1974 — GVBl. S. 565 — wurde die durch das Änderungsgesetz vom 25. 2. 1970 aufgehobene Koppelung der Ministerbesoldung an die Beamtenbesoldung wiederhergestellt.

Das *Neunte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes* vom 28. 6. 1976 — GVBl. S. 161 — hat die Entschädigung der Abgeordneten des Landtages in einigen Punkten den gestiegenen Kosten angepaßt.

Mit dem *Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Niedersachsen* vom 12. 7. 1976 — GVBl. S. 181 — sind die Aufgaben und Befugnisse der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde entsprechend dem Bundesrecht geregelt und begrenzt worden. Der Landtag hat mehrere Vorschriften gegenüber dem Entwurf erheblich präzisiert, um einem möglichen Fehlgebrauch der Kompetenzen des Verfassungsschutzes von vornherein zu begegnen. Dies gilt insbesondere für die (nur im Ausnahmefall zulässige) Weitergabe von Erkenntnissen an nichtstaatliche Stellen; sie ist dem Innenminister und seinem ständigen Vertreter persönlich vorbehalten.

Das *Siebente Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes* vom 27. 6. 1977 — GVBl. S. 209 — brachte neben einigen Anpassungen an das Bundestagswahlrecht vor allem folgende neuen Regelungen: Neben dem eigentlichen Bewerber ist im Kreiswahlvorschlag auch ein Ersatzbewerber anzugeben; die Notwendigkeit dieser Vorschrift ergab sich aus der Praxis; sie soll Nachwahlen überflüssig machen, wenn der Bewerber vor Beginn der Wahlperiode stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Das Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung wird vom Höchstzahlenverfahren (d'Hondt) auf das

Proportionalverfahren (Hare-Niemeyer) umgestellt (vgl. dazu unter „Verwaltung“ das Fünfte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes). Schließlich wird die Wahlkreiseinteilung als Folge der bis dahin durchgeführten kommunalen Gebietsreform in einigen Punkten geändert.

Durch das *Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz)* vom 3. 2. 1978 — GVBl. S. 101 — wurden die Abgeordnetenentschädigung und die Rechtsverhältnisse der in den Landtag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes von Grund auf neugestaltet. Eine Neuordnung war infolge des sog. Diätenurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. 11. 1975 notwendig geworden. Nach der neuen Regelung erhalten die Abgeordneten mit Beginn der Neunten Wahlperiode des Landtages eine steuerpflichtige Grundentschädigung (6000 DM monatlich), ferner Aufwandsentschädigungen sowie nach dem Ausscheiden aus dem Landtag ein Übergangsgeld und eine Altersentschädigung, die nach achtjähriger Mandatszeit 38,5% der Grundentschädigung beträgt und bis auf 66,5% der Grundentschädigung (nach 16 Mandatsjahren) steigt. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes einschließlich der Angestellten von Gesellschaften der öffentlichen Hand dürfen dem Landtag nur noch angehören, wenn ihr Dienstverhältnis ruht oder eine ähnliche Regelung getroffen worden ist. Eine solche Ruheregelung führt das Abgeordnetengesetz für die unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten und -angestellten durch eine Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes ein.

Verwaltung

Eine der bedeutendsten gesetzgeberischen Maßnahmen der Achten Wahlperiode war die Fortsetzung der Verwaltungs- und Gebietsreform mit dem Abschluß der Gebietsreform. In der Erwartung, daß die Kreisreform im ersten Halbjahr 1976 in Kraft treten würde, wurde zunächst das *Siebente Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform* vom 19. 11. 1974 — GVBl. S. 485 — erlassen, das Beschränkungen für anstehende Personalentscheidungen der Landkreise verfügte, die die Neu- und Wiederwahlen von Oberkreisdirektoren und anderen Beamten auf Zeit betrafen. Durch die Verzögerung der Kreisreform ist die Wirkung dieses Gesetzes eingeschränkt worden. Den Schlußpunkt der Gebietsreform und weitere Schritte zur Verwaltungsreform brachte das *Achte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform* vom 28. 6. 1977 — GVBl. S. 233 — mit der Kreisreform und der Bezirksreform. Durch die Kreisreform wurden die nach Abschluß der Gemeindereform in der Siebenten Wahlperiode noch vorhandenen 48 Landkreise und zehn kreisfreien Städte auf 37 Landkreise und neun kreisfreie Städte reduziert. (Die Gebietsreform auf Kreisebene war im Landtag heftig umstritten; sie ist jetzt noch Gegenstand eines Verfahrens vor dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof, das 53 Abgeordnete der SPD-Fraktion beantragt haben.) Verbunden mit der gebietlichen Neugliederung der Kreisebene ist die Übertragung neuer Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte: die Kommunalisierung der bislang staatlichen Gesundheitsämter und Veterinärämter (hinsichtlich der Katasterämter wurde die Entscheidung noch aufgeschoben), die Übertragung der Regionalplanung als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises, die Änderung von Zuständigkeiten in einer Reihe von Gesetzen. Als Folge der Aufgabenverlagerungen sieht das Gesetz für den Finanzausgleich zwischen Land und Kommunen eine Anhebung der Verbundquote zugunsten der Kommunen und eine Änderung des Verteilungsschlüssels für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises vor. In kommunalverfassungsrechtlicher Hinsicht bringt das Gesetz für die Gemeindeebene die Abschaffung der selbständigen Städte und die Einführung der neuen Gemeindearten „große selbständige Stadt“ und „selbständige Gemeinde“, die in vielen Punkten den kreisfreien Städten gleichgestellt werden; außerdem wird die Möglichkeit, Zeitbeamte zu berufen, erweitert. Für die Landkreise wird die Zahl der Kreistagsmandate neu geschnitten und erhöht.

Im Rahmen der Bezirksreform sind die Behörden der Regierungspräsidenten in Aurich, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück und Stade sowie die Behörden der Präsidenten der Verwaltungsbezirke Braunschweig und Oldenburg aufgelöst worden. Es wurden Bezirksregierungen in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg errichtet, die die vier neuen Regierungsbezirke Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems verwalten.

Schließlich enthält das Gesetz noch Regelungen über die Auswirkungen der Reform auf Sparkassen und auf Gerichtsbezirke.

Im Zusammenhang mit der Gebietsreform sind zwei Korrekturen zur Gemeindereform anzuführen: Das *Gesetz über Gebietsänderungen in den Bereichen Faßberg|Müden (Oertze) und Poltzen im Landkreis Celle* vom 10. 12. 1976 — GVBl. S. 317 — wandelt die bisherige Samtgemeinde Faßberg in eine Einheitsgemeinde um, und das *Gesetz zur Eingliederung der Ortsteile Wachendorf, Rbeitlage und Herzford der Gemeinde Wietmarschen in die Stadt Lingen (Ems)* vom 20. 4. 1978 — GVBl. S. 325 — nimmt Grenzbereinigungen zwischen Wietmarschen und Lingen vor. Im Zusammenhang mit der Gebietsreform ist auch das *Gesetz über die Auflösung des Verbandes Großraum Braunschweig* vom 25. 5. 1978 — GVBl. S. 419 — zu verstehen. Durch dieses Gesetz wird der mit Wirkung vom 1. November 1973 ins Leben gerufene Großraumverband Braunschweig mit Ablauf des 31. Dezember 1978 aufgelöst; die dem Verband übertragenen Aufgaben gehen wieder auf die kreisfreien Städte und die Landkreise des bisherigen Verbandsgebietes über.

Gravierende Änderungen sind im Kommunalverfassungsrecht vorgenommen worden: Das *Zweite Gesetz zur Änderung der Wahlperiode der Räte der Gemeinden und der Kreistage* vom 12. 7. 1976 — GVBl. S. 183 — verlängert die bisher vierjährige Wahlperiode der Kommunalvertretungen auf nunmehr fünf Jahre.

Durch das *Zweite Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung* vom 28. 4. 1977 — GVBl. S. 87 — wird die Möglichkeit eingeräumt, bestimmte Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinden, insbesondere Krankenhäuser, nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

Die wesentlichsten Neuerungen des *Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung, des Großraumgesetzes Hannover und des Großraumgesetzes Braunschweig* vom 15. 6. 1977 — GVBl. S. 180 — sind: Einführung eines Bürgerantrags, mit dem die Beratung eines bestimmten Gegenstandes durch den Gemeinderat erzwungen werden kann (diese Regelung gilt nur für Gemeinden); jeder Ratsherr erhält das Recht, im Rat und in den Ausschüssen, denen er angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Ratsherren zu bedürfen; für die Bildung einer Fraktion oder einer Gruppe genügt nunmehr der Zusammenschluß von mindestens zwei Ratsherren; die Ausschusssitze werden nicht mehr nach dem Höchstzahlenverfahren (d'Hondt), sondern nach dem Proportionalverfahren (Hare-Niemeyer) verteilt; Fraktionen oder Gruppen, auf die bei der Verteilung kein Ausschusssitz entfallen ist, erhalten ein sog. Grundmandat, das aber kein Stimmrecht verleiht; die Hauptsatzung kann vorsehen, daß an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses jeder Ratsherr als Zuhörer teilnehmen kann; die Sitzungen der übrigen Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die neuen Regelungen sind — bis auf den Bürgerantrag — auch für die Landkreise sowie für die Großraumverbände Braunschweig und Hannover eingeführt worden.

Das *Fünfte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes* vom 15. 6. 1977 — GVBl. S. 177 — enthält — neben einigen weniger bedeutenden Änderungen — wesentliche Neuerungen für das niedersächsische Kommunalwahlrecht: Es entfällt die Möglichkeit der Wahl nach sog. „starrten Listen“. Der Wähler erhält statt bislang einer nunmehr drei Stimmen, die er beliebig für Bewerber eines oder verschiedener Wahlvorschläge („Panuschieren“) abgeben kann; er kann dabei einem Bewerber auch mehr als eine Stimme geben („Kumulieren“). Für die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge verbleibt es beim Verhältniswahlverfahren; statt des bisherigen Höchstzahlenverfahrens (d'Hondt) findet nunmehr aber das Proportionalverfahren (Hare-Niemeyer) Anwendung. Wegen dieser letzten Änderung hatten 53 Angeordnete der SPD-Fraktion verfassungsrechtliche Bedenken; sie beantragten daher ein Verfahren vor dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof. Mit Urteil vom 20. 9. 1977 erklärte der Staatsgerichtshof das neue Berechnungsverfahren für verfassungskonform.

Das *Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes* vom 2. 12. 1974 — GVBl. S. 531 — paßt die Vorschriften über die Erhebung einer Kurtaxe in den niedersächsischen Staatsbädern den durch die Gründung der Niedersächsischen Bädergesellschaft m.b.H. eingetretenen Veränderungen an.

Durch das *Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten* vom 3. 12. 1974 — GVBl. S. 533 — wurde auf Grund geänderter bundesrechtlicher Vorschriften die Ermächtigung des Landesministeriums, bestimmte Zuständigkeitsregelungen zu treffen, für den Bereich des Gewerberechts ergänzt sowie auf den Bereich des Immissionsschutzes ausgedehnt.

Das *Vorläufige Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Niedersachsen* vom 3. 12. 1976 — GVBl. S. 311 — erklärt das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes für anwendbar für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. § 2 des Gesetzes macht von der Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes praktisch dieselben Ausnahmen wie das Bundesgesetz.

Das *Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken* vom 4. 3. 1977 — GVBl. S. 71 — eröffnet dem Minister des Innern die Möglichkeit, zusätzlich zu den bereits bestehenden Spielbanken und Zweigstellen je eine weitere Spielbank und eine Zweigstelle zuzulassen. Ausgehend von einer entsprechenden Entschließung des Landtages ist daraufhin eine Konzession für die Errichtung einer Spielbank auf der Nordseeinsel Norderney und einer Dependence auf der Nordseeinsel Borkum erteilt worden.

Das *Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung* vom 5. 12. 1977 — GVBl. S. 627 — enthält Änderungen, die einen überörtlichen Einsatz von Polizeikräften anderer Polizeibehörden — also anderer Länder oder des Bundes — erleichtern sollen und die in Anpassung an die Verwaltungs- und Gebietsreform oder aus anderen Gründen geboten erschienen. Außerdem sind entbehrlich gewordene Regelungen — so z. B. über die städtische Polizei — gestrichen worden. Eine zunächst angestrebte umfassende Neuregelung des Polizeirechts auf der Grundlage eines von der Innenministerkonferenz beschlossenen Musterentwurfs konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht verwirklicht werden.

Das *Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz)* vom 8. 3. 1978 — GVBl. S. 233 — paßt die Organisationsstruktur der Feuerwehren der technischen und verwaltungsmäßigen Entwicklung auf dem Gebiet des Brandschutzes an. Es berücksichtigt die Veränderungen, die sich aus der Verwaltungs- und Gebietsreform ergeben haben, und erweitert den Personenkreis für die Mitgliedschaft: auch Frauen können jetzt der Feuerwehr angehören. Die Bedeutung der Freiwilligen Feuerwehren als Selbstverwaltungselement wird dadurch gesichert, daß die Gemeinden und Landkreise — wie bisher — den Brandschutz als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahrnehmen und daß die ehemals selbständigen Freiwilligen Feuerwehren in den heutigen Ortsteilen der Gemeinden als Ortsfeuerwehren beibehalten werden.

Das *Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz* vom 8. 3. 1978 — GVBl. S. 243 — nimmt den Katastrophenschutz als spezielle Materie der Gefahrenabwehr aus dem allgemeinen Regelungsbereich des Sicherheits- und Ordnungsrechts heraus. Es faßt für die an der Katastrophenbekämpfung beteiligten Behörden die wichtigsten sachlichen Gebote zusammen und gibt ihnen die insbesondere zur zentralen Leitung der Katastrophenbekämpfung notwendigen rechtlichen Befugnisse. Im Mittelpunkt des Gesetzes stehen organisatorische Vorschriften, die es ermöglichen sollen, das Bekämpfungs- und Hilfspersonal vorsorgend einzuplanen und seinen wirksamen Einsatz zu gewährleisten.

Das *Gesetz zur Aufnahme von Asylbewerbern, Asylberechtigten und ausländischen Flüchtlingen (Aufnahmegesetz)* vom 18. 4. 1978 — GVBl. S. 313 — überträgt den Gemeinden die Unterbringung der dem Land Niedersachsen im Rahmen des Asylverfahrens zugewiesenen Personen als Auftragsangelegenheit und regelt die Erstattung der den Gemeinden und Landkreisen dabei entstehenden Kosten.

Das *Niedersächsische Datenschutzgesetz* vom 26. 5. 1978 — GVBl. S. 421 — regelt den Datenschutz im Bereich der Landes- und Kommunalverwaltung. Das Gesetz bezweckt den Schutz des einzelnen Bürgers vor Mißbräuchen bei der Verarbeitung ihn betreffender Daten. Es lehnt sich weitgehend an das Bundesdatenschutzgesetz an, geht aber eigene Wege mit der Einführung einer Gefährdungshaftung sowie bei der Regelung des

Datenschutzes für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute und die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten. Diese unterliegen nämlich — im Gegensatz zu den entsprechenden Regelungen des Bundes — nicht der sog. Fremdkontrolle durch den niedersächsischen Datenschutzbeauftragten, sondern auf sie finden insoweit die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für privatrechtliche Unternehmen Anwendung. Auch die Bestimmungen über den niedersächsischen Datenschutzbeauftragten sowie die Strafvorschriften weichen vom Bundesdatenschutzgesetz ab: Anders als der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist der niedersächsische Datenschutzbeauftragte Lebenszeitbeamter. Das unbefugte Löschen personenbezogener Daten wird unter Strafe gestellt, und in qualifizierten Fällen ist schon der Versuch strafbar. Die begangene Straftat wird bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses von Amts wegen verfolgt.

Öffentlicher Dienst

Durch das *Gesetz zum Abkommen über die Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule* vom 18. 12. 1974 — GVBl. S. 566 — wurde ein zwischen den Bundesländern abgeschlossenes Abkommen ratifiziert, das dem Zweck dient, die Aus- und Fortbildung der Wasserschutzpolizeibeamten der Länder zu vereinheitlichen und zu intensivieren sowie die Verteilung der Kosten für die gemeinsame Bildungstätte zu regeln.

Durch das *Elfte Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes* vom 18. 2. 1975 — GVBl. S. 55 — wird die Eingangsbesoldungsgruppe für Beamte des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes mit Ingenieurabschluß bzw. einem vergleichbaren Bildungsstand in Anpassung an das Bundesrecht von Bes.-Gr. A 9 nach Bes.-Gr. A 10 angehoben.

Im Zusammenhang mit der Bezirksreform ist durch das *Gesetz über die Verlängerung der Amtszeit der Personalvertretungen* vom 27. 1. 1976 — GVBl. S. 13 — eine Regelung getroffen worden, die den betroffenen Bereichen der Landesverwaltung und der Landkreise eine längere Amtszeit der Personalvertretungen brachte.

Das *Fünfte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes* vom 12. 7. 1976 — GVBl. S. 183 — regelt die Stellung der Angestellten, die in den Landtag gewählt werden.

Das *Fünfte Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes* vom 12. 7. 1976 — GVBl. S. 184 — regelt die Wahlvorstände für Lehrpersonalräte und die Vertretungen der Bediensteten bei unteren Schulbehörden.

Das *Gesetz zur vorläufigen Regelung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in der einstufigen Juristenausbildung* vom 2. 2. 1977 — GVBl. S. 21 — war notwendig, weil die Teilnehmer dieser neuen, an der Technischen Universität Hannover probeweise durchgeführten Ausbildungsform auch mehrere Praktika bei Gerichten und Behörden absolvieren müssen. Eine solche Tätigkeit ist nur möglich, wenn die Rechte und Pflichten der Studenten gegenüber dem Staat und den ausbildenden Stellen genau festgelegt sind. — Das Gesetz begnügt sich allerdings mit einer vorläufigen Regelung unter weitgehender Bezugnahme auf das Beamtensrecht, weil künftig auch in anderen Bereichen öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse eingerichtet werden müssen und sich deshalb der Erlaß eines einheitlichen Gesetzes für alle diese Fälle empfiehlt.

Das *Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern* vom 28. 4. 1977 — GVBl. S. 88 — schloß einige besoldungsrechtliche Lücken, die der Bundesgesetzgeber dem Landesgesetzgeber zur Ausfüllung übriggelassen hat. Es traf insbesondere Regelungen für die neben dem Gehalt und etwaigen Aufwandsentschädigungen gezahlten sonstigen Zuwendungen sowie für die Einstufung der Ämter verschiedener Lehrgruppen.

Durch das *Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen und des Niedersächsischen Schulgesetzes* vom 24. 5. 1977 — GVBl. S. 115 — werden die Lehramtsanwärter in personalvertretungs- und schulverfassungsrechtlicher Hinsicht den Studentreferendaren gleichgestellt.

Das *Gesetz über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst* vom 27. 10. 1977 — GVBl. S. 537 — wurde notwendig, weil die steigende Zahl der Bewerbungen um

Aufnahme in einen staatlich geordneten Vorbereitungsdienst auf einigen Bereichen die vorhandene Ausbildungskapazität überschreitet. Insbesondere ist dies beim Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt der Fall. Das Gesetz trifft die wesentlichen Regelungen über die Auswahlkriterien und damit über die Reihenfolge, in der die verschiedenen Bewerbungen zu berücksichtigen sind. Ferner stellt es Grundsätze für die verbindliche Ermittlung der Ausbildungskapazität auf.

Das *Gesetz zur Änderung des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes* vom 25. 5. 1978 — GVBl. S. 419 — verlängert in Anpassung an das Bundesrecht die zunächst auf den 31. Dezember 1977 befristete Möglichkeit, in besonders gelagerten Fällen für über 40 Stunden bis zu 80 Stunden monatlich geleistete Mehrarbeit eine Vergütung zu gewähren, bis zum 30. Juni 1978.

Mit dem *Sechsten Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes* vom 30. 5. 1978 — GVBl. S. 454 — wurden das Landesrecht an das Bundesbeamtenrecht angeglichen und die Nebentätigkeitsvorschriften geändert. Ferner wurden das Ministergesetz und die Niedersächsische Disziplinarordnung redaktionell den mit Wirksamwerden des Beamtenversorgungsgesetzes eingetretenen Änderungen angepaßt.

Das *Gesetz zur vorläufigen Regelung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in der einphasigen Lehrerausbildung* vom 31. 5. 1978 — GVBl. S. 451 — regelt in erster Linie das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis als Voraussetzung für die berufspraktische Ausbildung während des letzten Studienabschnitts, enthält darüber hinaus aber auch grundsätzliche Bestimmungen über den Inhalt, das Ausbildungsziel, den Umfang und die Gliederung der einphasigen Lehrerausbildung. Außerdem wird die Regierung zum Erlaß von Verordnungen ermächtigt, um auf diese Weise die während der Erprobung gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen durch Regelungen unterhalb des Gesetzesranges rasch umsetzen zu können.

Finanzen

Durch das *Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes* vom 18. 12. 1974 — GVBl. S. 557 — wurde die Geltungsdauer der gesetzlichen Vorschriften über Grunderwerbsteuerbefreiungen bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur bis zum 31. 12. 1979 verlängert.

Das am 1. 4. 1973 in Kraft getretene Niedersächsische Kommunalabgabengesetz sah vor, daß die kommunalen Abgabensatzungen bis zum 31. 12. 1974 und die Kurbeitragssatzungen bis zum 31. 12. 1975 an das neue Recht anzupassen sind. Diese Fristen erwiesen sich als zu kurz. Durch das *Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes* vom 18. 12. 1974 — GVBl. S. 557 — wurden beide Fristen um ein Jahr verlängert.

Das *Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes* vom 18. 12. 1974 — GVBl. S. 558 — ändert die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer und paßt diese den neuen Regelungen des Familienlastenausgleichs (Bundeskinderergeldgesetz) an.

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs entsprach als Folge der Gemeindereform die Aufteilung der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden nicht mehr der geänderten Aufgabenverteilung. Durch das *Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich* vom 26. 6. 1975 — GVBl. S. 197 — ist das Aufteilungsverhältnis korrigiert worden. Weiterhin enthält die Novelle eine Änderung des Ansatzes für Bedarfszuweisungen und einen Härteausgleich für kreisangehörige Gemeinden, die durch die Gebietsreform den Sitz der Kreisverwaltung verloren haben. (Im Zuge der Kreisreform sind erneut Änderungen im kommunalen Finanzausgleich vorgenommen worden. Vgl. unter „Verwaltung“ das Achte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform)

Hauptsächlich redaktionelle Gründe haben zu der Verabschiedung des *Vorläufigen Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung* vom 20. 12. 1976 — GVBl. S. 325 — geführt. Da bei der Erhebung von Landessteuern und kommunalen Abgaben in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen jeweils die verfahrensrechtlichen Vor-

schriften des Bundes für anwendbar erklärt wurden, war es erforderlich, diese Verweisungen an die ab 1. Januar 1977 geltende Abgabenordnung des Bundes anzupassen.

Durch das *Zweite Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes* vom 31. 5. 1978 — GVBl. S. 464 — wird der bisherige Katalog der Befreiungstatbestände erweitert. Der Erwerb eines Grundstücks zur Errichtung oder Unterbringung von Sportstätten durch bestimmte gemeinnützige Träger — wie z. B. Sportvereine — ist nun ebenfalls von der Besteuerung ausgenommen. Das Gesetz regelt darüber hinaus, unter welchen Voraussetzungen Beschädigte begünstigt sind, die mit Hilfe von Kapitalabfindungen, welche ihnen auf Grund bestimmter versorgungsrechtlicher oder unfallversicherungsrechtlicher Vorschriften gewährt werden, Grundstücke erwerben.

Justiz

Durch das *Zweite Gesetz zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Zweites Anpassungsgesetz)* vom 2. 12. 1974 — GVBl. S. 535 — wurde eine größere Zahl landesgesetzlicher Straf- und Bußgeldvorschriften geändert. Die Änderungen waren durch die Strafrechtsreform notwendig geworden.

Die in der Siebenten Wahlperiode begonnene Neugliederung der Gerichte wurde mit dem *Fünften Gesetz zur Neugliederung der Gerichte im Anschluß an die kommunale Gebietsreform* vom 14. 11. 1975 — GVBl. S. 339 — fortgesetzt. Das Gesetz ordnete die Gerichtsbezirke in den Räumen Leer und Aschendorf-Hümmling, Lüneburg, Grafschaft Bentheim/Lingen, Hildesheim/Alfeld, Rotenburg, Braunschweig/Wolfenbüttel/Helmstedt/Peine/Salzgitter und Nienburg neu und bereinigte insbesondere die Aufteilung von Gemeinden und Samtgemeinden auf mehrere Amtsgerichtsbezirke.

Das *Zweite Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsgerichtsgesetzes* vom 28. 5. 1976 — GVBl. S. 125 — führt die Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO in Niedersachsen ein.

Das *Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz und zur Änderung des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten in der Gerichtsbarkeit* vom 12. 7. 1976 — GVBl. S. 193 — unterstellt die Sozialgerichtsbarkeit der Dienstaufsicht des Justizministers. Dies ist ein weiterer Schritt in Richtung auf ein Rechtspflegeministerium.

Das *Gesetz über das Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer* vom 3. 12. 1976 — GVBl. S. 313 — hat die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß Vollzugsbedienstete in bestimmten Fällen Amtshandlungen jenseits der Grenzen des eigenen Bundeslandes vornehmen können. Zu diesen Fällen gehört u. a. die Beaufsichtigung Gefangener bei Transporten, bei Ausführungen und beim Arbeitseinsatz sowie die Nacheile nach einem entwichenen Gefangenen.

Das *Dritte Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz* vom 10. 12. 1976 — GVBl. S. 319 — regelt das Widerspruchsverfahren gegen Vollzugsmaßnahmen neu.

Das *Niedersächsische Gesetz gegen den Mißbrauch von Subventionen* vom 22. 6. 1977 — GVBl. S. 189 — erklärt für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind, die §§ 2 bis 6 des Bundesgesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. 7. 1976 — BGBl. I S. 2037 — für anwendbar. Auf diese Weise ist es möglich, Mißbräuchen bei landesrechtlichen Subventionen in gleicher Weise wie bei bundesrechtlichen Subventionen zu begegnen.

Das *Gesetz über das Abkommen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Elbmündungsbereichs* vom 22. 6. 1977 — GVBl. S. 200 — trägt dazu bei, im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes klare gerichtliche Kompetenzen in den Gewässern des Elbmündungsbereichs herbeizuführen. Das Amtsgericht Cuxhaven erhält durch das Abkommen die Kompetenz für Strafverfahren u. a. wegen wasserschutzpolizeilich festgestellter Ölverschmutzungen.

Das *Zweite Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes* vom 17. 11. 1977 — GVBl. S. 597 — regelt die Vereidigung der ehrenamtlichen Richter neu und stellt insoweit eine Anpassung an Bundesrecht dar. Außerdem enthält das Gesetz Vorschriften über die Wahl und die Vertretung des Vorsitzenden des Präsidialrats sowie über die Laufzeit einer Wahlperiode der Richtervertretungen.

Durch das *Gesetz über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstenmeeres einschließlich der Ems- und Wesermündung* vom 9. 3. 1978 — GVBl. S. 250 — wurde das Küstenmeer sowie der Mündungsbereich von Weser und Ems bis zur hoheitlichen Seegrenze der Gerichtsbarkeit unterworfen und die Gerichtszugehörigkeit festgelegt.

Im Raum Hannover sind durch die kommunale Neugliederung 20 Gemeinden neu gebildet worden. Davon hatten elf Gemeinden eine geteilte Gerichtszugehörigkeit. Das *Erste Gesetz zur Neuregelung der Gerichtsorganisation im Raum Hannover* vom 13. 3. 1978 GVBl. S. 271 — hat diesen Zustand beseitigt und die betroffenen Gemeinden einheitlich einem Amtsgericht zugeordnet.

Kultus

Auf Grund des *Gesetzes zum Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens* vom 26. 5. 1975 — GVBl. S. 139 — sind die Rundfunkgebühren einheitlich vierteljährlich zu leisten. Das Gesetz enthält weiterhin die Ermächtigung für eine Verordnung, in der die Zuständigkeit für die Zwangsbeitreibung der rückständigen Rundfunkgebühren festgelegt werden kann.

Das *Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes* vom 26. 6. 1975 — GVBl. S. 208 — geht auf eine gemeinsame Initiative der SPD- und der FDP-Fraktion zu Beginn der Wahlperiode zurück. Es ergänzte die Vorschrift über den Bildungsauftrag der Schule um die Forderung, die Lernbereitschaft und die Leistungsfähigkeit des Schülers zu entwickeln. Verschiedene wichtige bildungspolitische Entscheidungen wurden dem Landtag vorbehalten. Außerdem verstärkte das Gesetz die Mitwirkungsrechte des Landeselternrats und des Landesschülerrats; zugunsten des Landesschulbeirats wurde eine Beteiligung an der Ausarbeitung von Rahmenrichtlinien vorgesehen. Eine Reihe kleinerer Änderungen berücksichtigte schließlich die Erfahrungen, die in der Praxis bei der Anwendung des Gesetzes gesammelt worden waren.

Durch das *Gesetz über die Gründung des „Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung“* vom 26. 6. 1975 — GVBl. S. 212 — ist das bis dahin an der Abteilung Braunschweig der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen bestehende Internationale Schulbuchinstitut als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts verselbständigt worden. Das Gesetz sieht die Möglichkeit einer Beteiligung der anderen Bundesländer vor. Bei der Übernahme der Mitverantwortung für die Arbeit des Instituts sollten sich die Länder nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel an den Kosten des Instituts beteiligen. Dieser feste Schlüssel erwies sich als Hemmnis für den Beitritt anderer Länder. Durch das *Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gründung des „Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung“* vom 10. 10. 1977 — GVBl. S. 485 — ist diese Bestimmung deshalb dahingehend geändert worden, daß die Höhe der finanziellen Beteiligung eines beitrtrittswilligen Landes durch Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen geregelt wird.

Das *Gesetz zur Übernahme der von den Landwirtschaftskammern getragenen öffentlichen Schulen* vom 11. 12. 1975 — GVBl. S. 429 — regelte die Übernahme des Schulvermögens sowie die Übernahme der Lehrer und sonstigen Bediensteten in den Dienst des Landes Niedersachsen bzw. der neuen Schulträger und die Erstattung der von den Landwirtschaftskammern getragenen Versorgungslasten.

Das *Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen* vom 4. 3. 1977 — GVBl. S. 72 — geht auf eine Initiative der FDP-Fraktion zurück. Durch Modifizierung von zwei Vorschriften des Ursprungsgesetzes wurden die Einwirkungsmöglichkeiten des Landesjustizprüfungsamts auf die sog. „ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen“ verbessert.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Aufbau der Universitäten Oldenburg und Osnabrück sowie über den Ausbau der Universität Göttingen, der Technischen Universitäten Braunschweig und Hannover in der zweiten Ausbaustufe vom 3. 2. 1978 — GVBl. S. 109 — regelt die Fortsetzung des Ausbaus der Universität Göttingen und der Technischen Universitäten Braunschweig und Hannover sowie die Übertragung des Auf- und Ausbaues der weiteren niedersächsischen Hochschulen mit Ausnahme der Medizinischen Hochschule Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Technischen Universität Clausthal durch die Niedersächsische Hochschulbaugesellschaft. In dem Gesetz ist als Endtermin für die Beauftragung der Hochschulbaugesellschaft mit dem Bauprogramm der 31. 12. 1986 festgelegt worden.

Das Gesetz über den Abschluß der Einführung der Orientierungsstufe im Lande Niedersachsen vom 10. 3. 1978 — GVBl. S. 249 — führt die Orientierungsstufe zum Beginn des Schuljahres 1980/81 verbindlich ein. Die Einführung kann jedoch durch entsprechende Verordnungen in bestimmten Fällen um ein Jahr hinausgeschoben werden.

Das Gesetz zur Änderung des Kirchnaustrittsgesetzes vom 20. 4. 1978 — GVBl. S. 329 — beseitigte die für den Austritt aus bzw. für den Übertritt in andere Religionsgemeinschaften vorgesehene Überlegungsfrist und regelt das Verfahren für Aus- und Übertritt neu.

Mit dem Gesetz zu der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover über das Gymnasium Andreanum in Hildesheim vom 20. 4. 1978 — GVBl. S. 327 — gab der Landtag seine Zustimmung, daß das bislang als öffentliche Schule geführte Gymnasium Andreanum in Hildesheim nunmehr als private Erstsatzschule in kirchlicher Trägerschaft errichtet und betrieben wird.

Das Niedersächsische Hochschulgesetz vom 1. 6. 1978 — GVBl. S. 473 — stellte neben dem Abschluß der Verwaltungs- und Gebietsreform das umfangreichste Gesetzgebungsvorhaben der Achten Wahlperiode dar. Ausgangspunkt der Beratungen war ein Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion. Dazu legte die SPD-Fraktion einen umfangreichen Änderungsantrag vor. In die Ausschußberatungen wurden außerdem zahlreiche Ergänzungs- und Änderungsvorschläge einbezogen, die nach dem Eintritt der FDP in die Regierung Dr. Albrecht von beiden Koalitionsfraktionen gemeinsam vorgelegt worden waren.

Das Gesetz füllt den Rahmen aus, den der Bund den Ländern mit dem Erlaß des Hochschulrahmengesetzes von 1976 gesetzt hat. Es behandelt infolgedessen die gesamte Materie des Hochschulrechts und löst die Teilregelungen ab, die vorher in Niedersachsen bestanden, insbesondere die hochschulverfassungsrechtlichen Vorschriften des sog. Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz i. d. F. von 1973. Künftig werden alle größeren niedersächsischen Hochschulen eine Präsidialverfassung haben. Nur für einige kleinere Hochschulen bleibt die Rektoratsverfassung beibehalten; jedoch tritt eine Einheitsverwaltung an die Stelle der früheren Doppelverwaltung (Universität/Kurator). Die Hochschulgremien werden, von verschiedenen Sonderregelungen abgesehen, nach folgendem Verhältnis zusammengesetzt sein: 7 Professoren, 2 Studenten, 2 wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter, 2 Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst. — Das Gesetz behält die verfaßte Studentenschaft als öffentlich-rechtlichen Zusammenschluß der Studenten (mit Pflichtmitgliedschaft) bei. In verschiedenen Bestimmungen werden aber Vorkehrungen dagegen getroffen, daß die Organe der Studentenschaft die ihnen verliehenen Befugnisse überschreiten oder mißbrauchen.

Mit dem Gesetz zu dem Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen vom 31. 5. 1978 — GVBl. S. 524 — gab der Landtag seine Zustimmung, daß die Zulassung von Fernlehrgängen auf die bereits bestehende Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln übertragen wird. Der Vertrag ersetzt zugleich den bisherigen Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht und das zur vorläufigen Durchführung des Fernunterrichtsgesetzes abgeschlossene Länderabkommen.

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30. 5. 1978 — GVBl. S. 517 — hat die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung über den Baudenkmalschutz und die noch bestehenden partikularrechtlichen Vorschriften über den Schutz anderer Kulturdenkmale, insbesondere der Bodendenkmale, durch eine umfassende Regelung ersetzt. Zu-

gleich hat es die Aufgaben der Denkmalfachbehörde, die 1974 im Zuge der Verwaltungs- und Gebietsreform auf die Regierungspräsidenten übertragen worden waren, wieder auf eine zentrale Behörde, das Institut für Denkmalpflege, verlagert.

Gesundheitswesen

Das *Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“* vom 27. 6. 1977 — GVBl. S. 203 — regelt die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“. Nach diesem Gesetz sollen hierzu die Personen berechtigt sein, die eine Prüfung für Lebensmittelchemiker bestanden haben, bereits einen deutschen staatlichen Ausweis für geprüfte Lebensmittelchemiker besitzen oder die entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde erhalten haben.

Durch das *Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kostenträger nach dem Bundesseuchengesetz* vom 6. 7. 1976 — GVBl. S. 185 — wird die Funktions- und die Kostenträgerschaft für Aufgaben nach dem Bundesseuchengesetz den zwischenzeitlich eingetretenen Zuständigkeitsänderungen im kommunalen Bereich angepaßt.

Das *Niedersächsische Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen* vom 30. 5. 1978 — GVBl. S. 443 — bezweckt die Gleichstellung der psychisch Kranken mit den körperlich Kranken. Es betont stark die fürsorglichen Gesichtspunkte — insbesondere in den Regelungen über die Hilfen für psychisch Kranke und in den Schutzmaßnahmen nach §§ 5ff. — und regelt umfassend Voraussetzung, Dauer und Beendigung des Unterbringungsverfahrens. Ein Ausschuß für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung, der vom Sozialminister berufen wird, soll zum Verständnis der Lage psychisch Kranker und behinderter Menschen beitragen und die Einhaltung des Gesetzes kontrollieren. Ihm obliegt auch die Bildung von Besuchskommissionen für die Krankenhäuser und Einrichtungen eines jeden Regierungsbezirks.

Sozialwesen

Durch das *Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes* vom 2. 12. 1974 — GVBl. S. 532 — wurden landesrechtliche Vorschriften an die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes und des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts angepaßt.

Das *Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer* vom 13. 12. 1974 — GVBl. S. 549 — gewährt jedem Arbeitnehmer innerhalb von zwei Kalenderjahren Anspruch auf zehn Arbeitstage Bildungsurlaub. Doch kann der Arbeitgeber die Gewährung von Bildungsurlaub ablehnen, sobald er im laufenden Kalenderjahr mehr als 2½ Tage Bildungsurlaub je Arbeitnehmer gewährt hat. Während des Bildungsurlaubs wird das Arbeitsentgelt weitergezahlt. Die Bildungsveranstaltungen müssen anerkannt sein.

Das *Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde* vom 23. 10. 1974 — GVBl. S. 433 — enthält Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften an veränderte Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes und des Strafrechts. Gleichzeitig trägt es dem Neuaufbau der Landessozialverwaltung Rechnung. Die Regelung, daß das Landesblindengeld ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen des Blinden gewährt wird, bleibt aufrechterhalten.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen

Das *Gesetz über die Bindung der Rückflüsse aus Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues sowie von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen* vom 5. 6. 1975 — GVBl. S. 193 — stellt sicher, daß die Rückflüsse aus gewährten Wohnungsbaudarlehen in einem bestimmten Umfang auch weiterhin zweckgebunden für den Wohnungs- und Städtebau eingesetzt werden können. Darüber hinaus entbindet es das Land von der Verpflichtung die auf den Bund entfallenden Anteile an den Rückflüssen abzuführen.

Durch das *Zweite Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung* vom 12. 12. 1975 (GVBl. S. 420) und durch das *Dritte Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung*

vom 10. 12. 1976 — GVBl. S. 318 — wurde der Termin für das Außerkrafttreten älterer Gestaltungssatzungen zweimal hinausgeschoben. Ferner wurde eine Vorschrift der Niedersächsischen Bauordnung an das geänderte Bundesbaugesetz angepaßt.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das *Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz* vom 12. 7. 1976 — GVBl. S. 186 — bestimmt die Träger der Tierkörperbeseitigung und legt die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten fest. Es enthält außerdem Regelungen über die Aufstellung von Tierkörperbeseitigungsplänen sowie über die Erhebung von Gebühren und die Zahlung von Entgelten.

Mit dem *Niedersächsischen Fischereigesetz* vom 1. 2. 1978 — GVBl. S. 81 — wurde das bis dahin stark zersplitterte, unübersichtliche und veraltete Landesfischerrecht vereinheitlicht und modernisiert. Das neue Gesetz berücksichtigt in vielen Einzelbestimmungen die immer bedeutsamer gewordenen Belange des Naturschutzes. Ferner trägt es dem Umstand Rechnung, daß die Fischerei in den Binnengewässern heutzutage weniger dem wirtschaftlichen Erwerb als vielmehr der Freizeitbeschäftigung und der Erholung dient; aus diesem Grunde bietet das Gesetz auch den Sportfischervereinigungen und Landesfischereiverbänden die Möglichkeit staatlicher Anerkennung, die für sie dann verschiedene rechtliche Vorteile zur Folge hat. Für die größeren Gewässer sind die (z. T. recht zahlreichen) Fischereiberechtigten zu Fischereigenossenschaften zusammengefaßt worden, denen die einheitliche Bewirtschaftung der gesamten Fischerei des betreffenden Bezirks obliegt. Diese Maßnahme war notwendig, weil wegen der starken Verschmutzung dieser Gewässer eine Nutzung der Fischerei nur bei zusammengefaßter Bewirtschaftung möglich ist.

Das *Fünfte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landesjagdgesetzes* vom 2. 2. 1978 — GVBl. S. 110 — paßt das niedersächsische Jagdrecht an das durch die Zweite Bundesjagdgesetznovelle vom 28. 9. 1976 geänderte Bundesrecht an. Darüber hinaus enthält das Gesetz folgende Änderungen: Anpassung an das Verwaltungsverfahrensgesetz; Vorschriften zur Straffung und zweckmäßigeren Gestaltung der Systematik des Landesjagdrechts; Vorschriften über Abwehrrechte des Jägers gegen Störungen des Wildes; Vorschriften über den Artenschutz des Wildes; Vorschriften über die Behandlung von Jagdbezirken; Vorschriften über Wildschutzgebiete und Bestimmungen über Wildfarmen und Pelztierfarmen.

Das *Siebente Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Landwirtschaftskammern* vom 25. 4. 1978 — GVBl. S. 337 — paßt die Wahlvorschriften bezüglich der Wahlen der Mitglieder der Landwirtschaftskammern an die durch die Kreisreform veränderten Gebietsverhältnisse der Landkreise an. Weitere Änderungen betreffen die Zusammensetzung des Grundstücksverkehrsausschusses, die aufsichtsbehördliche Stellengenehmigung und die Bemessungsgrundlage für den Kammerbeitrag. Außerdem legt das Gesetz eine Erhöhung des Staatszuschusses für die Personalkosten der Landwirtschaftskammern fest.

Durch das *Niedersächsische Gesetz zur Einführung des Bundeswaldgesetzes sowie über Freizeitwege in Feld und Forst* vom 31. 5. 1978 — GVBl. S. 467 — werden die Vorschriften des Landeswaldgesetzes an das Bundeswaldgesetz vom 2. 5. 1975 und an das Verwaltungsverfahrensgesetz angepaßt. Insbesondere mußten in das Landeswaldgesetz Vorschriften über forstliche Rahmenpläne sowie eine Genehmigungspflicht für Erstaufforstungen eingefügt werden. Darüber hinaus sind die bestehenden Bestimmungen über die Genehmigung von Waldumwandlungen einschließlich der Entschädigungsregelung sowie über das Reiten im Wald geändert worden. Diese geänderten Vorschriften über das Reiten im Wald erforderten auch eine landesrechtliche Regelung für Freizeitwege in Form von Reit-, Wander- und Uferwegen in Feld und Forst.

Wirtschaft und Verkehr

Mit dem *Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen* vom 8. 11. 1977 — GVBl. S. 589 — wird als Sondervermögen des Landes der „Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen“ gebildet. Diesem Fonds werden nach den gesetzlichen Regelungen jährlich mindestens 100 Millionen Deutsche Mark aus dem Förder-

zinsaufkommen zugeführt. Sie sollen für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft eingesetzt werden sowie dem Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der Umstrukturierung des Emdener Hafens dienen.

Das *Gesetz zur Änderung und Bereinigung des Bergrechts im Lande Niedersachsen* vom 10. 3. 1978 — GVBl. S. 253 — hat das in Niedersachsen gültige Bergrecht auf verschiedenen Teilgebieten (Betriebsplanverfahren, verantwortliche Personen, Bergschadenshaftung, bergrechtliche Gewerkschaften, Baubeschränkungen) modernisiert und an die Rechtsentwicklung in anderen Ländern angepaßt. Zugleich hat es die in Niedersachsen noch gültigen vier Berggesetze der ehemaligen Länder Preußen, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe und eine größere Zahl weiterer Partikulargesetze zu einem für das ganze Land geltenden einheitlichen Berggesetz zusammengefaßt.

Mit dieser Materie in engem Zusammenhang steht das *Gesetz über die Zulassung als Marktscheider* vom 10. 3. 1978 — GVBl. S. 269. Es legt die Zulassungsvoraussetzungen zu diesem Beruf fest und enthält genaue Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung zur Ausübung dieses Berufs und für das Erlöschen einer solchen Erlaubnis.

Mit dem Erlaß des *Mittelstandsförderungsgesetzes* vom 30. 4. 1978 — GVBl. S. 377 — bezweckt das Land Niedersachsen die gesetzliche Festschreibung seines politischen Willens, den Mittelstand zu unterstützen. Das Gesetz sieht Maßnahmen zur Steigerung der fachlichen Leistungsfähigkeit und zur Verbesserung der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen vor. Bei Vergabe von öffentlichen Aufträgen sollen kleine und mittlere Unternehmen bevorzugt berücksichtigt werden. Die Landesregierung wird verpflichtet, alle drei Jahre dem Landtag einen Bericht über die Lage der mittelständischen Wirtschaft vorzulegen. Rechtsansprüche werden durch dieses Gesetz allerdings nicht begründet; vielmehr bestimmen sich die finanziellen Leistungen nach dem jeweiligen Haushaltsplan.

Anlage

Übersicht
über die Verteilung der Eingaben auf die Fachausschüsse
und Art ihrer Erledigung
— Stand: 20. Juni 1978 —

Ausschuß	Zahl der überwiesenen Eingaben		in % der insgesamt eingegangenen Eingaben	Erledigung der Eingaben								
				An die Landesregierung überwiesen:				für erledigt erklärt	Der Landtag hat/sieht keine Möglichkeit/keinen Anlaß, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen (früher: ungeeignet — Übergang zur TO)	zurückgezogene und abgegebene Eingaben	Zusammen Spalten 4 bis 10	noch zu erledigende Eingaben
				zur Berücksichtigung	zur Erwägung	als Material	zur Unterrichtung des Einsenders					
1	alt	neu	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Rechts- und Verfassungsfragen	84	1297	21,87	2	8	35	156	239	820	28	1288	93
Innere Verwaltung	18	586	9,56	5	13	79	228	176	16	19	536	68
Haushalt und Finanzen	16	578	9,41	21	9	75	248	191	7	17	568	26
Kulturausschuß	32	824	13,56	13	25	114	446	168	5	21	792	64
Wirtschaft und Verkehr	25	284	4,89	4	7	24	176	34	14	4	263	46
Ernährung, Landwirtschaft u. Forst.	21	214	3,72	1	14	16	108	59	16	3	217	18
Bau- und Wohnungswesen	24	586	9,66	6	8	11	324	103	36	16	504	106
Sozial- und Gesundheitswesen	73	1168	19,65	2	25	33	734	182	68	42	1086	155
Jugend und Sport	6	90	1,52	—	1	8	59	7	7	3	85	11
Umweltfragen	—	52	0,82	—	—	13	18	—	2	—	33	19
Öffentliches Dienstrecht	35	297	5,26	1	6	14	208	52	23	6	310	22
Häfen und Schifffahrt	—	2	0,03	—	—	1	—	1	—	—	2	—
Geschäftsordnungsausschuß	1	2	0,05	—	—	—	—	1	—	—	1	2
Summe	335	5980	100%	55	116	423	2705	1213	1014	159	5685	630